

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 57.

Dienstag den 22. Juli

1862

Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Santsachen.) In nachbenannten Santsachen werden die Schulden-Liquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Besch. id von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten

Den 4. Juli 1862.

R. Oberamtsgericht
Lamparter

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ausschluß-Besch. d.	Bemerkungen.
Adolph Gohl, Mechanikus von Wittensfeld.	Wittensfeld.	Freitag den 8. August Vormittags 10 Uhr	Am Schlusse der Liquidation.	die Masse besteht neben der Compenz u. dem in Natur vorhandenen Beibringen der Ehefrau nur in 37 fl. Fahrniß.

Das Regierungs-Blatt Nr. 13 enthält folgende Verfügung
der Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens
und des Kriegs,

betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs.

Um der Universität in Tübingen, sowie den in Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm bestehenden ärztlich-chirurgischen Militär-Instituten jederzeit das für den anatomischen Unterricht erforderliche Material an Leichen zu verschaffen, wird an der Stelle der bisherigen Vorschriften über die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1829, Reg. Blatt Seite 184 u. ff., Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1845, Reg. Blatt von 1846, S. 5, Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 12. Mai 1859, Reg. Blatt S. 96) mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1. An die öffentlichen anatomischen Anstalten sind, vorbehaltlich der in §. 3 enthaltenen Beschränkung, die Leichname folgender Personen abzuliefern:

- 1) der hingerichteten Verbrecher,
- 2) der Selbstmörder, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Selbstentleerung einer Zerrüttung ihrer physischen oder Geisteskräfte beizumessen ist,
- 3) aller derjenigen eines natürlichen Todes gestorbenen Personen ohne Unterschied des Alters, bei welchen die Begräbniskosten einer Gemeinde- oder Stiftungskasse, einer öffentlichen Armen- oder einer Strafanstalt zur Last fallen würden.

Für das Begräbniß von Leichnamen, die hienach an eine anatomische Anstalt abzugeben sind, darf in keiner öffentlichen Rechnung eine Ausgabe verrechnet werden.

§. 2. Die Einlieferung der in §. 1 genannten Leichname hat selbst in dem Falle zu geschehen, wenn dieselben schon an Ort und Stelle einer Sektion unterworfen worden sind.

Uebrigens sollen die Leichen in allen Fällen, wo nicht die bestehenden Vorschriften oder besondere Gründe eine Sektion an Ort und Stelle verlangen, unecirt eingeliefert werden, wozu das betreffende anatomische Institut soweit thunlich den Behörden, wie den behandelnden Aerzten auf Verlangen über einzelne von ihnen speciell zu bezeichnende Punkte des Sektions-Ergebnisses Auskunft geben wird.

§. 3. Eine Ausnahme von der in §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Einlieferung findet nur alsdann statt, wenn ein Leichnam nach ärztlichem Ausspruche (vgl. Abs. 2) sich in einem solchen Zustand befindet, daß derselbe nicht ohne Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand transportirt werden kann.

Zu einem diesfälligen Ausspruche sind berufen bei Leichnamen aus Armen- oder Strafanstalten der betreffende Hausarzt, bei anderen Leichnamen der Oberamtsarzt.

§. 4. Die vorgenannten Leichname sind abzugeben:

- a) in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres aus allen Oberamtsbezirken an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen,
- b) in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April
 - 1) an die anatomische Anstalt in Tübingen:

aus dem Schwarzwaldkreis von sämtlichen Oberamtsbezirken,
aus dem Donaukreis von sämtlichen Oberamtsbezirken, mit Ausnahme des Oberamtsbezirkles Ulm,
aus dem Neckarkreis von den Oberämtern:
Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Stuttgart Amt, Waiblingen, Waiblingen, Weinsberg,
aus dem Jarkreis von den Oberämtern:
Aalen, Gmünd, Heidenheim, Merzheim, Neresheim, Schorndorf, Welzheim und außerdem aus den Civilstrafanstalten zu Hall, Heilbronn, Ludwigsburg, Markgröningen, Stuttgart Stadt;
 - 2) an das ärztlich-chirurgische Militär-Institut zu Stuttgart:

aus dem Neckarkreis von den Oberämtern:
Bachang, Stuttgart Stadt (vgl. jedoch Ziff. 1 a. E.),
aus dem Jarkreis von den Oberämtern:
Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Hall (vgl. jedoch Ziff. 1 a. E.);
 - 3) an das ärztlich-chirurgische Militär-Institut zu Ludwigsburg:

aus dem Neckarkreis von den Oberämtern:
Heilbronn, Ludwigsburg (vgl. jedoch Ziff. 1 a. E.),
aus dem Jarkreis von den Oberämtern:
Gerabronn, Künzelsau, Dehringen;
 - 4) an das ärztlich-chirurgische Militär-Institut zu Ulm:

aus dem Oberamtsbezirk Ulm.

Von den ihnen zukommenden Leichen haben übrigens die ärztlich-chirurgischen Militärinstitute alle diejenigen, welche ihnen entbehrlich sind, sofort an die anatomische Anstalt der Universität weiter zu befördern.

§. 5. Sämtliche in §. 4 genannte anatomische Anstalten sind gehalten, etwaigen Requisitionen des Königl. Medicinal-Collegiums um Abtretung von Leichnamen für den Zweck der bei ihm vorzunehmenden Prüfungen jederzeit zu entsprechen.

§. 6. Die Ablieferung wird bei Leichnamen aus Strafanstalten wie bisher, von den Vorstehern derselben, bei anderen Leichnamen aber von dem Oberamt, welchem deshalb der betreffende Gemeindevorsteher sogleich nach eingetretene Todesfall Anzeige zu machen hat, veranstaltet.

§. 7. Die in §. 6 bezeichneten Behörden, welchen die Veranstaltung der Ablieferung der Leichname obliegt, haben unter Einhaltung der in §. 4 der Königl. Verordnung vom 22. September 1842, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen (Reg. Blatt S. 521 ff.), enthaltenen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, daß die Leichen so schnell als möglich zur Verfüngung gebracht werden.

§. 8. Der Transport der Leichen an die in §. 4 angegebenen anatomischen Anstalten geschieht entweder mittelst eines besonderen Fuhrwerks oder mittelst der Eisenbahn.

§. 9. Bei dem Transport von Leichen mittelst eines besonderen Fuhrwerks ist von der Behörde, welche die Ablieferung veranstaltet, dem Fuhrmann ein Vorweis mitzugeben, welcher neben der Unterschrift der ausstellenden Behörde

- 1) den Namen und Wohnort des Fuhrmanns,
- 2) Namen, Alter und Wohnort der Person, deren Leichnam geführt wird,
- 3) die Todesart, beziehungsweise die Krankheit, an welcher diese Person gestorben ist,
- 4) den Namen der anatomischen Anstalt, welcher der Leichnam zu überbringen ist,
- 5) den Betrag des accordirten Fuhrlohns, und
- 6) bei Selbstmördern auch eine Bemerkung darüber, ob der Fuhrlohn aus der Verlassenschaft desselben bezahlt werden könne, oder nicht, enthalten muß.

In Absicht auf die Art und Weise der Verwahrung der Leichen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1855 (Reg. Blatt S. 104).

§. 10. Für den Transport von Leichen mittelst der Eisenbahn kommen die §§. 4 und 5 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Sept. 1856 (Reg. Blatt S. 266), jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß statt des dort vorgeschriebenen verpicht und gut verschlossenen Doppelfarges eine wohl verpichte und gut verschlossene hölzerne Kiste genügt, sowie daß die daselbst ebenfalls vorgeschriebene Beizehung eines besondern Begleiters zu dem Leichentransporte unterbleiben kann.

§. 11. Der dem Fuhrmann mitgegebene Vorweis, beziehungsweise der für den Eisenbahntransport ausgestellte Leichenpaß ist mit dem Leichnam an die betreffende anatomische Anstalt abzugeben.

§. 12. Die Kosten des Transports werden, außer bei Leichnamen von Selbstmördern, deren Verlassenschaft dazu hinreichend ist, von der anatomischen Anstalt, an welche der Leichnam abgeliefert wird, bezahlt.

Um einer ungebührlichen Steigerung dieser Kosten vorzubeugen, ist von den Behörden, welche die Ablieferung der Leichname zu veranlassen haben, der Transport derselben, soweit solcher mittelst eines besondern Fuhrwerks zu geschehen hat, je auf den 1. Juli eines Jahrs zu veraccordiren und über den abgeschlossenen Accord der betreffenden Anstalt Mitteilung zu machen.

Bei Abschließung eines Accords ist womöglich nur ein einspänniges Fuhrwerk in Rechnung zu nehmen.

Stuttg art, den 4. Juni 1862.

Wächter.

Vinden.

Golther.

Miller.

Waiblingen. Steuer-Einzug.

Da die Steuer-Resanten bis 29. d. M. namentlich verzeichnet und R. Oberamt berichtet werden müssen, so werden am nächsten Mittwoch und Donnerstag noch 2 Einzüge auf dem Rathhaus gehalten, bei denen die Rückstände unfehlbar abzutragen sind.

Den 21. Juli 1862.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Der Gewerbesteuer-Satz wird im Laufe dieser Woche vorgenommen. Es ergeht daher an die Gewerbetreibenden die Aufforderung, die etwaigen Veränderungen in den nächsten 2 Tagen anzuzeigen und Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

Insbesondere haben diejenigen, die in Folge der eingetretenen Gewerbe-Freiheit oder schon vorher in Anhoffnung derselben irgend ein neues Gewerbe begonnen oder mit ihrem bisherigen verbunden haben, so weit es nicht schon geschehen ist, dieß auf dem Rathhaus vormerken zu lassen, da sonst die gesetzliche Strafe eintreten müßte.

Den 21. Juli 1862.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Der Dinkel-Ertrag von $\frac{5}{2}$ Morgen 37 Ruthen am Bahnhof, für welchen 44 fl. geboten ist, kommt

Mittwoch den 23. d. M. Vorm. 11 Uhr auf dem Platz in Aufstreich und wird dem Käufer sogleich zugeschlagen.

Den 21. Juli 1862.

Gemeinderath.

Dypelsbom.

Geld-Offert.

Bei der Stiftungspflege sind 250 fl. sogleich zu $\frac{4}{2}$ Prozent gegen gesetzliche Sicherheit auszuliefern. Ebenso 30-40 fl. und dem Schulfond.

Gemeindepflege Wandel.

Landwirthschaftlicher Verein.

Das landwirthschaftliche Fest wird am Jakob-Feiertag in Winnenden gehalten, woselbst man sich gegen 9 Uhr auf dem dortigen Rathhause versammelt, und die den - 4 männlichen und 7 weiblichen besonders benachrichtigten Diensthoten zuerkannten Prämien und Ehren-Briefe ausgefolgt werden.

Nach Besprechung weiterer landwirthschaftlicher Gegenstände werden sich die Vereinsmitglieder und sonstige Freunde der Landwirthschaft etwa um 11 Uhr in festlichem Zuge auf den zur Vertheilung der Preise für das Vieh bestimmten Platz begeben.

Das zur Preisbewerbung bestimmte Vieh ist von Morgens 8 Uhr an auf diesem Plage aufzustellen.

Der Nachmittag ist zur geselligen Unterhaltung auf dem Fest-Platze bei gut besetzter Musik bestimmt; woselbst auch eine Verloosung landwirthschaftlicher Geräthe und Schriften unter den anwesenden Vereins-Mitgliedern stattfindet.

Den 20. Juli 1862.

Der Vorstand.

Waiblingen.

Von heute an schenke ich die Maas guten Most zu 10 fr. aus.

F. Reinhardt.

Schwaibheim.

Eine neue Fußwende habe ich um billigen Preis zu verkaufen. **Schrein.**

Waiblingen.

Neue Gerste

wird jeden Tag gekauft und der laufende Preis bezahlt von

C. Wahler.

Waiblingen. An der Cammerz des Hr. Kaminsfeger Knöringer befallen sich seit 8 Tagen gefärbte schöne Trauben.

Die Feuersbrünste in Rußland.

Ganz Europa ist in Aufregung bei der Aufzählung der Brände, welche in Petersburg ausgebrochen sind und welche sich seither in einer Anzahl anderer Städte Rußlands wiederholt haben. Der 2. Juni war es, an dem der erste Brand ausbrach. Um 5 Uhr Morgens brach Feuer im Stadtviertel Groß-Döhta aus. Drei Straßen brannten nieder; Mittags am gleichen Tag brannte es wieder in der Straße Georgesta, wobei 25 Häuser und die Kapelle zur lieben Frau von Smolensk. Am 3. brach das Feuer im Stadtviertel Chamst aus, wo sich eine große Menge Holzjuden befinden. Nachdem es in demjenigen Theil des Bezirks, wo das Feuer ausgebrochen war, bedeutende Verderbungen verursacht hatte, überprang es den Canal, welcher das Viertel durchschneidet, und verbreitete sich trotz der unausgelesenen Hülfleistung über einen großen Theil des Stadtviertels aus. Am 4. Juni 3 Uhr Morgens brannten 40 Häuser in Klein-Döhta nieder, um 3 Uhr Nachmittags brach Feuer in den Messbuden von Grochow aus, und zu gleicher Zeit brachen mehrere Brände in den Straßen Kobylowa, Pygowka, Razjewaia aus und zerstörten eine beträchtliche Menge Häuser. Am gleichen Tag endlich brachen mehrere Brände in der Straße Wochstow und um 11 Uhr Abends in der Straße Razindka aus. Das Pfingstfest wurde durch neues Unglück bezeichnet. An diesem Tag ist es in Rußland Gebrauch, daß Familienväter mit ihren Töchtern im Sommergarten spazieren gehen, nachdem sie die Aussteuer hergerichtet haben, oft sogar dieselbe mitnehmen. Bei dieser Promenade ist es, wo die Heirathen, die im Laufe des Jahres stattfinden, abgeschlossen werden. Unachtsam der Trauer und des Schreckens, welchen die häufigen Brände zur Folge hatten, versammelten sich die Leute am gewöhnlichen Platze, als plötzlich Feuer in den Messbuden Tolkoucy und in den Bazars von Apratzyn und Szekulin ausbrach, von wo aus es sich in die benachbarten Straßen bis zur Troiskagasse ausbreitete. Mehr als 1000 Buden auf dem Bazar Apratzyn sind nebst ihrem ganzen Inhalte von den Flammen verzehrt worden. Am 9. Juni brach Feuer in der Nähe der Bank aus und ein Theil dieses Staatsgebäudes wurde vernichtet. Darauf kam das Ministerium des Innern an die Reihe und verbrannte mit seinem ganzen wichtigsten Inhalt von Dokumenten und Akten; ebenso das Ministerium des öffentlichen Unterrichts. Von diesem Tag an scheinen die Brände wenigstens in Petersburg etwas nachgelassen zu haben. Die fürchterlichste Unruhe aber hat sich der gesammten Bevölkerung bemächtigt und Alles ist stets wie in Alarm. Die Regierung hat Petersburg in drei große Militärcommando eingetheilt und kraft eines kaiserlichen Ukases wird jedes Individuum, bei welchem entzündliche oder Brandstoffe vorgefunden werden, vor ein Kriegsgericht gestellt, und wenn schuldig, binnen 24 Stunden erschossen. Unter der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ernannten Militärmannschaft herrscht der regste Eifer und die gewöhnliche Polizeimannschaft ist verdoppelt worden. Alle Häuser müssen Tag und Nacht geschlossen sein und Eintritt wird nur unter Namensnennung gewährt. Zahlreiche Verhaftungen haben stattgefunden, aber noch hat man der eigentlichen Brandstifter nicht habhaft werden können. Gleichzeitig sind Feuersbrünste unter ganz ähnlichen Umständen ausgebrochen in Moskau, Odesa, Kronstadt, Wochlow, Czernichow und andern Städten. Die Gesamtverluste sind bereits zu 100 Millionen Rubel angeschlagen. Man ist in Petersburg der Ansicht, daß die Brände wieder ausbrechen werden, sobald der Regen wieder nachgelassen haben wird; denn in allen Straßen sind während der Nacht Platane angeschlagen worden, worin es heißt, daß weder Drobungen und Verhaftungen im Stande wären, Petersburg von dem Untergang zu retten. Die Einen sehen in diesem Verbrechen das Werk der Revolution und des Socialismus, Andere schreiben dasselbe einer Parthei zu, welche den Untergang Petersburgs bezwecken will, damit der Sitz der Regierung nach Moskau verlegt

werde. Uebrigens scheinen die in letzterer Stadt auch angelegten Brände diese Ansicht zu widerlegen. Andere endlich sehen in der ganzen Sache nichts als das Streben der eraltirten Republikaner, um das Volk durch das schrecklichste Elend zum Aufstand zu nöthigen. Officiell ist festgestellt worden, daß diese radikale Parthei sogar in den Schulen verbreitet ist. Zwei Schulen wurden deshalb geschlossen, weil die Lehrer offen revolutionäre Doktrinen gelehrt haben. Auch mehrere Militärschulen haben durch zweifelhafte Haltung die Strenge der Regierung hervorgerufen. Einige schreiben diese Verbrechen der allgemeinen Unzufriedenheit unter den Studenten, welche von den Polen aufgestachelt seien, zu.

Eine officiële Erklärung, welche jüngst im Journal von Petersburg erschien, sagt: daß die verbrecherischen Anschläge der unbekanntlichen Uebelthäter keinen Einfluß auf die vom Kaiser unternommenen Reformen ausüben werden.

— In St. Symphorien bei Tours sieht man im Weingarten des Herrn F. Mosand an einer und derselben Rebe drei Mostre-Trauben von 65, 68 und 70 Centimeters (circa drei Fuß) Länge und entsprechender Dicke.

— Weissenberg 4. Juli. Gestern Abend in der siebenten Stunde war der zehn Jahre alte Knabe des hiesigen Tischlermeisters Wagner nebst seiner neun Jahre alten Schwester damit beschäftigt, mittelst Reischer in der Löbbaurebe zu fangen. Dabei glitt das Mädchen ab und fiel in den Fluß. Der Bruder springt ihr sogleich nach, um sie zu retten, ward aber von ihr erfaßt und in die Tiefe gezogen. Das sah der neun Jahre alte Knabe Wilhelm Starke und wurde zum Retter der sonst unsehbaren verlorenen Kinder. Er entledigte sich schnell und sprang den Kindern nach, welche inzwischen vom Wasser, welches hier zwei bis drei Ellen tief ist, bis zum ersten Brückenpfeiler getrieben worden waren. Dem Knaben zurufend: „halte Dich nur fest an mich!“ schwimmt er dem Mädchen, das bereits untergetaucht war, nach, erfaßt es und bringt Beide lebend glücklich an's Ufer, an welchem die Kinder dann von den mittlerweile herbeigeeilten Leuten aus dem Wasser gezogen wurden.

Waiblingen.

Da ich beim Ausgraben meines Kohlenmagazins verschiedene alte Waffen u. Gegenstände aus der Zeit des 30 jährigen Kriegs gefunden habe und dieselben bis Samstag versenden werde, so mache ich etwaige Alterthumsfreunde darauf aufmerksam, daß dieselben bis dahin in meinem Laden ausgestellt sind.

A. Häfner.

Waiblingen den 19. Juli 1862.

Dinkel	4 fl. 40 fr.	4 fl. 18 fr.	4 fl. — fr.
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 58 fr.	3 fl. 40 fr.
Kernen		7 fl. 24 fr.	

Ausgestellt:

Dinkel	23 Centner
Haber	21 Centner
Kernen	22 Centner

Gesamt-Erlös 786 fl. 19 fr.

Winnenden, den 17. Juli 1862.

Dinkel	5 fl. 8 fr.	4 fl. 56 fr.	4 fl. 46 fr.
Haber	3 fl. 42 fr.	3 fl. 39 fr.	3 fl. 37 fr.